Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 76 (1984)

Artikel: Das "Killenbuch" von 1556 im Muotathal
Autor: Gwerder, Alois
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-165395

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DAS «KILLENBUCH» VON 1556 IM MUOTATHAL

von

Kaplan Alois Gwerder, Ried (Muotathal)

Inhaltsverzeichnis

I. *Aus den Schriften des Pfarrers Geörg Antoni von Euw* 125

1) *Von dem Killenbuch* 126

2) *Von dem Zechenden* 128

3) *Von dem um die Pfrund bitten alle Jahre auf Martini au einer gehaltenen Kirchengmeind* 128

4) *Von den sogenannten 4 Heiligen Tag Mählern* 129

5) *Von der Pfarrpfund* 131

6) *Die finanziellen Verpflichtungen (onera temporalia) des Pfarrers* 131

II. *Aus den Schriften von Pfarrer Faßbind* 132

1) *Von den Marchen der Pfarrey Mutahthal in den alten Zeiten* 132

2) *Von den Rechten, Beschwerden und Emolumenten des Pfarrers* 133

3) *Verschiedene Verpflichtungen des Pfarrers* 134

4) *Schlußbestimmungen des Kirchenbuches* 135

5) *Verpflichtungen des Pfarrherren* 135

6) *Was dem Pfarrer im Thal für Zechenden gebührt* 137

7) *Von den Marchen des Kirchgangs Yllgow* 138

Das «Killenbuch» von 1556 im Muotathal

Ein wertvolles geschichtliches Schriftstück aus dem Jahre 1556 über die Kilchhöri Muotathal ist uns zwar leider nicht mehr im Original, aber wenigstens noch in zwei größeren Auszügen in den Schriften des Pfarrers Geörg Antoni von Euw (1717–1744 Pfarrer in Muotathal) und des Kommissars Thomas Faßbind (Pfarrer in Schwyz 1803–1824) erhalten geblieben.

Es handelt sich um ein sogenanntes «Kirchenbuch», ein amtliches Schriftstück, worin die Marchen des Kirchgangs, die Art der Einkünfte, die Pfrundgüter, die Pflichten des Pfarrers, die einzuhaltenden Sitten und Bräuche usw. festgehalten sind. Solche «Kirchenbücher» waren damals offenbar weitherum üblich: wir kennen z. B. aus dem Kirchgang Schwyz sehr ähnliche Schriftstücke, wie sie Dr. Willi Keller 1964 in der «Festschrift für Professor Oskar Vasella Freiburg» veröffentlicht hat unter dem Titel «Rat und Geistlichkeit in Schwyz im 16. Jahrhundert», und worin er auf weitere solche Dokumente hinweist.[1]

Das «Killenbuch» von Muotathal hat seine Bedeutung über den Kirchgang Muotathal hinaus, nicht nur wegen der Marchen, die auch die Kirchgänge Schwyz, Morschach und Iberg betreffen, sondern wegen seines sonstigen Inhalts, der ein Streiflicht ergibt auf die kirchenpolitischen Zustände im Alten Land Schwyz zu jener Zeit.

I. Aus den Schriften des Pfarrers Geörg Antoni von Euw

Pfarrer Faßbind stellt diesen Geistlichen in seinem «Verzeichnis aller bekannter Pfarrherren von Mutahthal» folgendermaßen vor: «H. H. Georg-Antoni von Eüw, von Schwiz, ist der Pfarrey Mutahthal von 1717 bis 1744 rühmlich vorgestanden und hat im 55. Jahr seines Alters resigniert, und die übrigen Tage seines Lebens zu Schwiz zugebracht, wo er Anno 1756 im Alter von 68 Jahren gestorben . . . Man ist ihm wegen einiger verfaßten Schriften ewigen Dank schuldig . . . in einem Cartulario von vielen Bögen hat er alle Merkwürdigkeiten der Pfarrey Mutahthal und auf Ylgow . . . zusammengetragen und hinterlassen. .»[2]

Die von Faßbind erwähnte Schrift ist ein im Pfarrarchiv Muotathal unter Nummer K 110 noch sehr gut erhaltenes Buch von 200 Seiten, worin Pfarrer von Euw mit seiner unverkennbaren Handschrift zunächst auf den Seiten 1–66 «Annotationes Liturgicae» aufschreibt: Lateinische Aufzählung dessen, was im Verlauf des Kirchenjahres in der Pfarrkirche Muotathal an Gottesdiensten und Andachten üblich ist; den Rest des Buches ab Seite 67 füllt er dann auf deutsch aus mit ver-

[1] «Festschrift Oskar Vasella. Zum 60. Geburtstag am 15. Mai 1964 überreicht von Schülern und Freunden. Universitätsverlag Freiburg Schweiz 1964. Herausgegeben von der Vereinigung katholischer Historiker der Schweiz.» – Darin S. 331–346: Dr. Willy Keller, Staatsarchivar Schwyz, «Rat und Geistlichkeit in Schwyz im 16. Jahrhundert».
Die darin veröffentlichten Dokumente (Pfarrbestallungsbrief 1519, Priesterordnung 1517, Ornig des Pfarrers 1570) werden im folgenden zitiert mit «Schwyz 1519, 1517, 1570», und zwar nicht im Wortlaut der Originale, sondern in der Zusammenfassung W. Kellers.
Aus diesen Dokumenten hat schon 1860 Martin Dettling in seiner «Schwyzerischen Chronik» einige Auszüge gebracht: in der «Chronik des Kirchgangs Schwyz», Seite 158 ff.

[2] Pfarrer Faßbind ist 1755 in Schwyz geboren und aufgewachsen, so hatte er aus frischen Quellen Kenntnis von Pfarrer von Euw († 1756). Zu Pfarrer Faßbinds Schriften siehe Anmerkung 18.

schiedenen Abhandlungen über Geschichte und kirchliche Personen und Gegenstände der Kirchgänge Muotathal und Illgau und des Frauenklosters Muotathal. Aus diesem Buch «Annotationes» stammen die folgenden Auszüge.[3]

1) «Von dem Killenbuch» (Annotationes S. 73–76)

«Gewüß ist es, daß die Kilchgnossen von Muttathaal ihres dermal habendes Killenbuch anno 1556 und zwar gläublich dazumal, da Herr Christophel Hermann von Ulm gebürtig die Pfarrpfrund hatte resigniert und hiemit solche Pfarrpfrund verwaist stund, mit seinen Artiklen und auferlegten Obligationen einem ankommenden Pfarrherren nach ihrem Willen und anmaßenden Gwalt haben aufgesetzt.[4] *Wie und dann auf selbiges Killenbuch sie einen landsfrömbden Priester zu ihrem Pfarrherren, nämlich Herrn Hans Pfannenstil gebürtig von Raffensburg, haben angenommen.*[5] *Von welchen Zeiten an haben sie allezeit auf gemeltes ihres Killenbuch die Pfarrherren angenommen. –*

Solches dieses ihres Killenbuch von solcher selben Zeit an, wie und auch noch zu dieser Zeit, wird bald in höcherer Achtung, Wert und Schutz von solchen gehalten als die Heilige Bibel! – Alldieweilen die Kirchgnossen dieses Kirchgangs Muttathaal beglaubt sind, daß dieses ihres Kirchenbuch von einer hochweisen weltlichen Oberkeit zu Schweytz seie bestettet und gutgeheißen worden, weillen dieses ihres Kirchenbuch gleich also anfanget:

«Wir Landammann und Rat zu Schweitz bekennen und thun kund hie mit diesem Brief, daß vor uns erschienen ist der ehrsame und weise Herr Hans Büeller unser lieber und getreuer Mitrat und der Zeit Sibner des Viertels zu Muttathaal[6]*, in Namen und von wegen unser lieben*

[3] Inhaltsverzeichnis der Annotationes S. 67–199:
Verkommnis zwischen der Pfarrey Jlgauw und der Pfarrey Muttathaal 1689 – Von den Zehnten – Von der Speng – Von dem sogen. St. Sigmunds-Fleisch – Von den sogen. 4 Heilig Tag Mählern – Von dem Killenbuch – Von dem um die Pfrund bitten – Von der Wehristeuer – Von dem Seelensonntag – Von dem Anken betteln der Kapuziner – Von dem Kreuzweg – Von der Helferpfrund – Von der Kaplaney im Ried – Die onera temporalia des Pfarrers – Von der Güter Vogtei – Wie sich ein Pfarrer zu verhalten hat – Was ein Pfarrer in temporalibus in Obacht zu nehmen hat – Was ein Pfarrer mit dem Kloster in Obacht zu nehmen hat – Verzeichnis der Beichtiger des Klosters – Von dem Alter der Pfarrkirche – Von der Vorkirche und Heilig Grab und Altären – Silbersachen – Paramente – Von dem Beinhaus und frommen Gebräuchen – Von den Landesfeiertagen und Schlachtjahrzeiten – Von dem Kloster allhier – Verzeichnis der Pfarrherren zu Muttathaal – Verzeichnis der Pfarrhelfer zu Muttathaal – Verzeichnis der Pfarrherren auf Jlgauw – Von den Visitationen.
Aus diesen Annotationes hat Alois Dettling in seinem «Geschichtskalender» einige Auszüge veröffentlicht, so z. B. im Jahrgang 1923: 25. Sept., 28. Sept.; im Jahrgang 1924: 13. Sept., 19. Sept., 11. Okt., 25. Dez.

[4] Schwyz 1519: in dem Pfarrbestallungsbrief des Priesters Heinrich Bäumli werden «die dinge, stucken und articklen» aufgezählt, die zwischen den Vertragspartnern geregelt werden sollen. . .

[5] Pfarrer Hans Pfannenstil ist uns aus der Widmung des Jahrzeitbuches Muotathal bekannt: «Als man zälte nach Christus Geburt 1567 Jar, ist disers Jarzitbuoch gemacht worden . . . und der ersam wys wolgelert Herr Hans Pfannenstill von Rapfenspurg was Kilchherr . . .» (Pfarrarchiv Muotathal K 30). – Pfarrer von Euw erwähnt in den Annotationes S. 173 für die Jahre 1561–67 «Herr Christophel Herrman gebürtig von Ulm» als Pfarrherr von Muotathal; es ist bisher noch nicht ersichtlich, aus welchen Quellen er diese Kenntnis hat; Pfarrer Faßbind schreibt in seinem Verzeichnis zu diesem Pfarrer: «Aus Schriften unsers Landsarchivs, die mir zuhanden gekommen sind.»

[6] Siebner Hans Büeler ist uns ebenfalls bekannt aus der Widmung des Jahrzeitbuches von 1567: «. . . und Hans Büeler was dozemalen Sibner . . .» Im Jahrzeitbuch Schwyz ist er auf Seite 295 im Gedächtnis der Uf der Mur verzeichnet: «. . . ouch Hans Büeler, war Sibner im Muttenthal, und Anna Richling sin Wirtin, Werni und Thoma Büeler ihr beider Söhne . . .» Nach dem Ausweis der Jahrzeitbücher Muotathal und Schwyz waren die Büeler damals nach den Pfiligen das zweitgrößte Geschlecht im Muotathal und mit den Büelerig zu Schwyz eng verwandt.
Die Jahrzeitbücher von Schwyz und Muotathal sind mir (durch Vermittlung von Pfr. Fridolin Gasser) von Prof. Dr. Josef Stirnimann in Luzern in seinen Manuskripten freundlicherweise zur Verfügung gestellt worden, wofür hier herzlicher Dank gesagt sei.

Landleüten und gemeiner Thalleüten, und uns angezeigt, wie und ein Zeit har im Brauch gewesen, daß man einem jeden Kilchherr und Pfarrherren daselbst die liegenden Güter mit sambt allen Zimmeren in Ohrnung zu haben überantwortet, und aber dermaßen geschleytzt und die Zimmer abgegangen, daß es ihm zu großem Schaden gereichet hat, und die Güter in allwegen in ein solchen Abgang kommen, daß dadurch die gemein Thalleüt und gemeine Kilchgnossen daselbst bewegt, etliche Artikel zu stellen, wie sich ein jeder Kilchherr oder Pfarrherr, so zu Zeiten dar kommen würde, gegen denen Thalleüten, und sie hinwiederum gegen einen Kilchherren, damit Zank und Zweytracht vermieden bleibe, sich jedweder Teil wüßte zu verhalten; mit ganz früntlicher Bitt, wir als des Orts die rechten Lehenherren[8] *ihnen diese nachbenambten Artikel zu bestätten und mit brieflichem Schein aufrichten. Und lauten die Artikel von Artikel und von Wort zu Wort also: – des Ersten etc.. . .»*

Aus diesem allem befindet es sich gar nit, daß gemeltes Kirchenbuch von einer hochweisen weltlichen Oberkeit seie bestätet worden, woll aber daß selbe seie ersucht worden, daß sie es bestäten wolle. Auch gar an keinem Ort durch das ganze Killenbuch hindurch wird Meldung weiters getan von einer oberkeitlichen Bestätigung, geschwigen daß eine oberkeitliche Bestättigung durch einen Landschreiber angesetzt worden. Hiemit ist nit zu glauben, daß dieses Killenbuch, wie die Kirchgnossen vermeinen, oberkeitlich bestettet worden seie. Sondern wohl vill mehr ist zu glauben, daß solches Killenbuch niemal vor einer hochwisen Obrigkeit umb bestellt zu werden seie gebracht, sondern die Kirchgnossen aus eignem Gwalt solches aufgesetzt haben und begehrt solchem einen Schein zu geben, daß es oberkeitlich ratifiziert wäre – wie dann auch gläublich ist, daß – falls es wider alles Glauben oberkeitlich gemacht und begehrt wäre worden, daß es bestättet sollte werden – so würde gewiß eine hochweise weltliche Oberkeit dazu woll solches nit in allen Artiklen und Punkten solches ohne Zustimmung einer geistlichen Oberkeit bestättet haben, denn in solchen Sachen wird auch erfordert die Zustimmung der geistlichen Oberkeit, sonderbar was das Geistliche antrifft. Und nit sogleich giltet allerhand Lasten den Geistlichen aufzulegen, wie allda dergleichen mehr als gnug in diesem Killenbuch enthalten seind. – Hiermit ist dieses Killenbuch kein authentisiertes und bestättigtes sondern alleine von den Kilchgnossen gewalttätiges aufgesetzes Buch. – Auch gesetzt den Fall, daß es wäre von Anfang von geistlichen und weltlichen Oberkeit ein bestätetes Buch gewesen, so hätten die Kirchgnossen nit sollen eigenmächtig hernacher neue Lasten einem Pfarrherren auflegen und in das Killenbuch einsetzen z. B. «herzu gehört auch ein Killenvogt samt dem Sigerist» nämlich zum Morgenessen . . und noch andere mehrere Stück sind durch ein andere und jüngere Hand eingesetzt worden. – Weiters wann dies ein bestetes Buch wäre, so würde auch durch einen Landschreiber die oberkeitliche Bestätigung sambt seinen underzognen Namen und den Tag, Monat und Jahr wann es wäre bestätigt worden, aufgesetzt worden sein, aber nichts dergleichen durch das ganze Buch.

Ob zwar aufscheint mit dem obigen «Wir Landammann und Rat zu Schweitz bekennen und thun kund etc» daß es ein Landschreiber habe geschrieben, weillen es einen Landschreiber gebührt das oberkeitlich. . . zu schreiben, dannoch zugleich erscheint aus diesem, daß die Kirchgnossen solchen in Namen der Oberkeit dero Unwüssens haben vorangesetzt, maßen eine Oberkeit würde nit einem Landschreiber befelchen, eine oberkeitliche Bekanntnus des Begehrten und Vorgetragenen zu machen, sondern ehnder, so das Begehrte wäre bestätigt worden, die oberkeitliche Bestätigung unden anzusetzen.

[7] Schwyz 1519: Der Pfarrer ist verpflichtet, den Chor der Kirche zu decken, und wenn er dem nicht nachkommt, sollen es die Kirchgenossen auf Kosten des Pfarrers tun . . .

[8] Seit 1433 sind nicht mehr die Habsburger, sondern Landammann und Rat des Landes Schwyz «die rechten Lehenherren» der kirchlichen Güter in ihrem Land, gemäß Vergünstigung des Kaisers Sigismund (siehe Geschichtsfreund 1848).

Auch erscheint das «Wir Landammann und Rat etc» welches die erste Hand geschrieben hat, so zum allerersten das Killenbuch geschrieben hat, welches gläublich von keinem Landschreiber, sondern von einem anderen, und sonderbar von jenem, der anno 1575 den alten Speng-Urbar, so auch dieser Zeit in der Speng-Trukhen liegt[9]*, geschrieben habe, sei geschrieben worden, weillen die Gschrift des Killenbuchs und gemelten Urbars fast ein Gschrift ist.*

Hiermit abermal und gar mutmaßlich und schließlich ist, daß gedachts Killenbuch unwüssend der Oberkeit von denen Kirchgnossen under dem Namen, daß sie es an die Oberkeit haben gebracht, um. . . . . und Kraft durch dieses ihm zu geben, nach ihrem Gfallen und Belieben aufgesetzt und gemacht worden seie. etc. –

Wann ich auch dieses Killenbuch hab abgeschrieben, welche solche Abgschrift allstäth im Pfarrhof zur Kommlichkeit jedes Pfarrherren liegen solle; so kann jeder Pfarrherr diese darin enthaltenen Artikel und Punkte selbstens sechen und in die Erkenntnus solcher kommen.»

Leider ist heutzutage weder das Original noch diese Abschrift von Pfarrer von Euw irgendwo zu finden; doch darüber später. – Was es mit dieser ingrimmig vermuteten und behaupteten Urkunden-Fälschung auf sich habe, das lassen wir einstweilen dahin gestellt. Immerhin verdanken wir diesem großen Zorn des Pfarrer von Euw ausführliche Auszüge aus dem Buch!

2) *«Von dem Zechenden»* (Annotationes S. 68)

«Einem jeden Pfarrherren gehört folgender Zenden oder Zechenden, nämlich

1. *Von Nüßen, Byren, Öpfel, was Zweyets ist, Räben, und Hanf.*
2. *Von jedem trägenden Rinderhaupt 1 Angster, von einer jeden Feuerstatt 2 Angster, und von dem Hausgarten 2 Angster.*
3. *Das zechend Gitzi alle Jahr, und dieses soll 4 oder 4 1/2 Wuchen woll gesäugt werden.*
4. *Die Lämmer sollen auch gezehndet werden, aber nur jene, so von St. Johannistag im Sommer bis zu St. Johannistag zu Wienacht worden sind, und obschon nit ein jeder alle Jahre 10 Lämmer bekommt, so solle er solche nachenzellen von Jahr zu Jahr bis 10 sind, alsdann das 10. Lamm gehört dem Pfarrherren, und solches soll der Baur haben bis zu Anfang des Aprellen und nit schären. Auch wenn einer sein Schaf under dem Jahr verkaufte, so solle er sich dessentwegen mit dem Pfarrherren vertragen.*
5. *Von den Bergen gehört einem Pfarrer der Zechenden, nämlich von jedem Küöheüw 1 Angster – wie dann im Kirchenbuch solche Berg genannt und taxiert seind.*
6. *Die auf Jllgauw sind einem Pfarrherren zu Muttathaal den Zehenden von allem jenen wie die zu Muttathaal auch schuldig. – Und ist in dem Zehenden zwüschen Muttathal und Jllgauw kein Unterscheid, wie dann deren Berge in dem Kirchenbuch auch gennant und taxiert sein.»*

– Die Anmerkungen dazu siehe bei den entsprechenden Abschnitten aus den Schriften Faßbinds –

3) *«Von dem um die Pfrund bitten alle Jahre auf Martini an einer gehaltenen Kirchengmeind»* (Annotationes S. 76)

«Von den Kirchgnossen ist, seit das Killenbuch aufgerichtet worden, ein Pfarrherr dahin verbunden worden, daß er hat müssen an St. Martini Tag des Bischofs an einer Kirchengmeind

[9] Das «Speng-Urbar von 1575» liegt unter Nr. K 91 im Pfarrarchiv Muotathal und trägt den Titel: «Hienach folgen die Gült, so bidärb Lüt an der Armen Späind hand gen zu Lob und Ehr Gott . . . und ist diser Zettel gemacht uf Wienacht Firtag nach der Geburt Christi 1573.»
Die Schreibung «Späng» für Spende findet sich noch etliche Male in den Schriften des Pfarrarchivs. (Die Jahrzahl 1575 bei Pfr. von Euw ist wohl ein Verschrieb für 1573.)

jährlich und all Jahr wiederum um die Pfarrpfrund anhalten, nach Einhalt des in dem Killenbuch enthaltenen Artikel, der also lautet:

Item es ist allwegen von alter her der Brauch gesein,
daß ein Pfarrherr jährlich vor gemeinen Kilchgnossen einmal um die
Pfrund bitten soll. –

Dieser Punkt ist erst nachmal und zwar anno 1629 oder nach diesem Jahr in dies Killenbuch eingesetzt worden. –[10]

Bei diesem Punkt verblieben bis dato die Kirchgnossen sehr steif und nichts minder wollten sie tun als einem Pfarrherren, obschon er viel Jahr die Pfarrpfrund versehen und sehr verdient war, das um die Pfrund bitten nachlassen. Obschon oft und oft denselben ist angedeutet und vorgesagt worden, wie daß die Pfrund nicht variierend[11] *seie, auch selbe aus eignem Gwalt keinem Pfarrherren die Pfrund auf- und absagen können, dann solches von der geistlichen Oberkeit geschehen müsse, so sind sie bis dato doch nicht zu bewegen gewesen, daß sie solche Bitten aufhebten, welches zu nichts anders ist gerichtet als zur Verdrießlichkeit, Zank, Hader und zum Despect*[12] *der hochwürdigen Geistlichkeit . . .»*[13].

In der Fortsetzung läßt sich Pfarrer von Euw noch darüber aus, wie sich dies jeweils praktisch an der Kirchgemeinde Muotathal auswirkte, und wie er sich verhalte dabei: er halte nicht formell um die Pfrund an, sondern bedanke sich einfach jeweils für die erwiesene Liebe und Guttaten, und empfehle sich darauf in ihr weiteres Wohlwollen. . .

4) «Von den sogenannten 4 Heiligen Tag Mählern» (Annotationes S. 72)

«Es ist zu wüssen, daß ein jeder Pfarrherr allda zu Muttathaal denen 5 Ratsherren, wie dann auch dem regierenden Kirchenvogt und Sigerist alle 4 Heilige Täg, nämlich zu Ostern, Pfingsten, Allerheiligentag und zu Wienacht, ein Morgenessen gebe; daß ein Pfarrherr ihnen solches zu geben schuldig seie, und ihr Recht wollen sie es weisen und probieren aus ihrem Kirchenbuch, in welchem dessentwegen allein folgendes geschrieben steht:

Item es soll auch ein Pfarrherr die vier heiligen Festen
meinen Herren den Räten das Morgenbrod geben,
harzu gehört ein Killenvogt samt dem Sigerist,
ist ein alter Brauch. –[14]

Ist es ein alter Brauch, so ist es aus keinem Recht. Wäre es aber aus einem Recht, so müßte es folgsam aus einer Stiftung sein; Stiftung um solches aber ist nirgends was zu finden, und ist um solches keine. – Muß hiemit ein eintrunges Wäsen sein, und gläublich solches habe seinen

[10] Hier scheint sich Pfarrer von Euw zu widersprechen: Anfangs meldet er die Geltung dieses Punktes seit Errichtung des Kirchenbuches, und nachher behauptet er eine spätere Einfügung dieses Punktes. Was es mit dieser Jahrzahl «1629 oder später» auf sich hat, ist nicht ersichtlich; es wäre die Zeit von Sibner Melchior Betschart, der von 1622 bis 1658 dieses Amt innehatte und ein einflußreicher Mann war.

[11] variierend = wechselnd, immer wieder außer Geltung und neuer Bestätigung bedürftig.

[12] depect = Verachtung, Herabwürdigung.

[13] Obschon dieser Punkt also erst 1629 eingesetzt worden sein soll, so entspricht er doch einem älteren Brauch, wie hervorgeht aus dem Leben des aus dem Glarnerland gebürtigen Basler Humanisten Glarean († 1563), der sich einmal bitter darüber beschwert haben soll, daß die Geistlichen im Lande Glarus gleich den Geißhirten sich einer jährlichen Wiederwahl durch die Landleute zu unterziehen hätten . . . (Gedenkbuch zur Schlachtfeier von Näfels, von Jakob Winteler, S. 118).

[14] Schwyz 1570: Es werden die finanziellen Leistungen des Pfarrers gegenüber Kirche und Kirchgenossen auf 180 Pfund festgelegt; dafür werden ihm die Gastmähler abgenommen, die er bisher an den Festtagen auszurichten hatte; nur die Priester, den Kirchenvogt und den Sigristen muß der Pfarrer nach wie vor bewirten . . .

Anfang bekommen dazumal, da vor Zeiten die Pfarrherren gar kurze und wenige Jahre die Pfarrpfrund versehen haben, solche gleich wiederum resigniert und weitershin sich begeben haben, maßen wo nicht alle, doch der mehre Teil dieseren Frembde gewesen seind... Und obzwar nit kann erwiesen werden, daß der Herr Pfarrherr solche Mittagessen aus einem Recht oder Stiftung, sondern vielmehr aus einem gewalttätigen eingetrungen Wesen und unbefugten Andingungen, so kann solches bald nicht genug köstlich gegeben werden, maßen selbige Gäste vermeinen bald es ein Mahl sein müsse und nicht ein Morgenbrod oder Morgenessen, darum sie solches nannten das Heilig Tag Mahl...»

Pfarrer von Euw läßt sich dann im folgenden noch weiter aus über diesen Brauch, schreibt ausführlich Speisen und Getränk auf, die er den Herren bei dieser Gelegenheit vorsetzte, und mahnt dann zum Schluß seine Nachfolger: «darum soll keiner anfangen wollen zu gut sein, in der Zeit wird es einem schon anderist! – sonderbar dann da anstatt danken sie mit einem Pfarrherren Händel anfangen und kippen (= keifen, schimpfen)!»

Diese Angelegenheit hat noch ein weiteres literarisches Denkmal erhalten in den 1869 erschienenen «Wanderstudien aus der Schweiz» von Professor Dr. Eduard Osenbrüggen[15]:

«Am ersten Pfingsttage war in dem stillfriedlichen Pfarrhaus von Muota mehr Bewegung als sonst. Schwarzgekleidete Männer weltlichen Standes gingen nach dem Vormittagsgottesdienste dort ein und kamen erst zur nachmittäglichen Kirchenfeier wieder zum Vorschein. Die schwarzen Männer waren Würdenträger des Thales, mehrere Ratsherren und Kirchenpfleger. Sie hatten in dem Pfarrhause eine Standespflicht zu erfüllen, die aber kaum zu den Lasten ihrer schweren Ämter zu rechnen ist. Es läßt sich urkundlich auf das Jahr 1355 die Einrichtung zurückführen, daß der jeweilige Pfarrer die jeweiligen genannten Beamten an den vier hohen Festtagen, Ostern und Pfingsten, Allerheiligen und Weihnacht, zu bewirten hat. Aus dem ursprünglichen Morgenbrot ist seit langem ein «Imbiß» geworden, womit die Schweizer vorzugsweise das Mittagessen bezeichnen. Diese Einrichtung läßt sich der Sitte vergleichen, aus welcher die Ritter und Herren im Mittelalter ein Recht machten, mit ihrem Gefolge in die Klöster einzureiten und deren Gastfreundschaft in Anspruch zu nehmen .. ein Pfarrer, im vorigen Jahrhundert, der mit den weltlichen Behörden nicht auf dem besten Fuße stand, hinterließ seinen Nachfolgern im Amte genaue Instructionen, um die Leistung des Pfarramtes an jenen Tagen auf das richtige Maß zurückzuführen ... der Rat war zwar gut gemeint, aber ist schwerlich genau befolgt worden, wie es ja überhaupt mißlich ist, die Nachwalt zu beraten. Diese Mähler im Pfarrhause bewähren sich fortdauernd als eine gute Einrichtung. Wenn vielleicht im amtlichen Verkehr der geistlichen und weltlichen Behörden Mißverständnisse vorgekommen sind, so dienen die gemütlichen Zusammenkünfte nicht selten dazu, außeramtlichen tieferen Differenzen vorzubeugen ...»[16]

[15] «Wanderstudien aus der Schweiz von Eduard Osenbrüggen, Professor der Rechtswissenschaften und Mitglied des Schweizerischen Alpenclubs». 2. Band, Schaffhausen 1869, Fr. Hurter'sche Buchandlung, S. 30 ff.

[16] Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Urkunden Prof. Osenbrüggen die Jahrzahl 1355 bezogen hat – wahrscheinlich ist es eine irrtümliche Lesung der Jahrzahl 1556 vom Killenbuch. Der Irrtum ist dem gelehrten Professor zu verzeihen, sind doch seine sonstigen Auslassungen über den guten Pfarrer von Euw umso köstlicher!
Unterdessen ist die Einladungspflicht des Pfarrers abgegangen; es kann sich im Thal niemand mehr daran erinnern. Dafür ist seit etwa 50 Jahren der Brauch aufgekommen, daß der Gemeinderat alle 2

5) Von der Pfarrpfrund» (Annotationes S. 92)

«In welchem Jahrhundert und Jahr nach Christi Geburt diese Pfarrpfrund sei aufgekommen, ist nit bewußt . . . wer solche Pfarrpfrund habe gestiftet, ist ebenmessig (= ebenfalls) unbewußt.
Die jährlichen Reditus (= Einkünfte) dieser Pfarrpfrund zu dieser Zeit bestehn in folgendem:

1. *erstlich hat die Pfarrpfrund eine Matte, Wittmen genannt.*
2. *der Pfarrhof samt einem Hausgarten und darbeiliegendem Mattlin.*
3. *ein Riedmatt zur Wittman gehört, ligt auf Jlgau, gibt jährlich ohngfähr Winterburden 40.*
4. *ein Stuck Land im Bissisthal gelegen, genannt der Herren Blätz, gibt jährlich ohngfähr 16 Winterburden, ist gut zu hirten, so gut gesamblet werden sollte.*
5. *zwei andere Blätz Land, die Halten und Halteli genannt. Die Halten ligt vorthalb dem Killenwald, das Halteli aber etwas baser (= tiefer) vorthalb vor dem Rothenbächli under der Zinglen und ob der Mutha gelegen. Sunst wäre in solchem nur Streüwe, doch wird solches zu diser Zeit mit Rinder mehrteil gehirtet.*
6. *ein Heimkuoweid – ligt gleich ännerthalb der Pfarrkirchen under der Gaß; doch der an der Muhren der Gaß befindete Haus- und Hampfgarten gehört nit der Pfrund, noch der darin befindete Öpfelbaum. – dise Heimkuoweid ist genannt das Furli. . . .»*

Es ist nicht ohne weiteres ersichtlich, ob diese Aufstellung auch aus dem Kirchenbuch stammt; wahrscheinlich nicht dem Wortlaut, wohl aber der Sache nach. Die genannten Grundstücke heißen heute noch so und sind noch im Besitz der Pfarrpfund; einige wenige urkundliche Spuren lassen vermuten, daß diese Grundstücke auch schon vor 1500 zur Pfarrpfrund gehörten und also in die unbekannte Gründungszeit der Pfrund zurückgehen. (Es wird eine genauere urkundliche Erforschung dieser Grundstücke vielleicht einmal noch Aufschluß geben . .). – Die einleitende Bemerkung, daß man über den Ursprung der Pfarrpfrund nichts wisse, ist ein Beispiel dafür, mit welcher Nüchternheit Pfarrer von Euw jeweils das Fehlen von Urkunden beachtet und einschätzt, während Pfarrer Faßbind in solchen Fällen unbedenklich weit her geholte Vermutungen anstellt, wie etwa auch in diesem Fall.

6) Die finanziellen Verpflichtungen (onera temporalia) des Pfarrer (Annotationes S. 93 ff)

Auch aus diesen Seiten ist nicht immer ersichtlich, ob die Vorschriften aus dem Killenbuch von 1556 stammen oder aus einer späteren Zeit. Es sind darum hier nur jene aufgeführt, die auch Faßbind als aus dem Killenbuch stammend erwähnt. (Anmerkungen auch dort).

«Ein Pfarrer muß in seinen Kösten die Güter lassen heuen, emden, streüwen und am Lanzig buwen, alle Häg machen lassen . . .
Von jedem Paar Eheleuten, so 10 Kinder mit und bei einander erzeugen, wird dem Pfarrherren das 10. aus der hl. Tauf zu heben gegeben . . .
Wie oft ein neu Haus gebauen wird, wird allemal bei dem Pfarrherren um ein Pfenster angehalten . .

Einem jeweiligen Pfarrherren wird ein Gütervogt von den Kirchgnossen gegeben, dessen Amt und Pflicht ist zu allen Pfrund-Zimmern als Haus, Gädmer, Eusch und Hütten Sorg zu halten und zu erhalten . . .

Jahre die Geistlichen mit den Gemeinderäten und Pfrundvögten zum «Kirchen-Essen» einlädt, 1984 mit der folgenden schönen Begründung: «Es ist eine Entschädigung für die Arbeiten im Dienste der Öffentlichkeit in den verflossenen 2 Jahren. Die Teilnahme soll zugleich dazu dienen, die Bande zwischen den geistlichen Herren, den Behörden und der Bevölkerung enger zu schließen.»

Laut Killenbuch sollte ein Gütervogt einem Pfarrherren helfen die Güter verlehnen oder Heu und Gras zu verkaufen, die Pfrundschulden alle einzuziehen und dem Pfarrherren einliefern ohne Entgelt. Dieser Killenbuchpunkt wird von dem Pfarrherren nicht gehalten . . .

Wenn ein Pfarrherr das Jahr hindurch einen Prediger bestellen wollte zu predigen, so kann er solchen bestellen in seinen Kösten . . .

Die Wehristeuer für Sonn- und Schattenhalb . . .

Alle Jahr am Ausschießet wird ein Pfarrherr von den Schützen um ein Gab angewaltet . . .

Alle Montag des Jahr hindurch nach dem Gottesdienst hatte ich und meine Vorgänger für die arme Leut ein Almosentag gehalten, an welchem ich ein ganzes Brot durch die Magd hab ausgeteilt . . .»

II. Aus den Schriften von Pfarrer Faßbind

Pfarrer und Kommissar Thomas Faßbind[17] hat in überaus emsiger Arbeit eine «Religions-Geschichte des Landes Schwyz» (= Kirchengeschichte) erarbeitet, die bisher noch nie im Druck erschienen ist und nur in Handschriften vorhanden liegt. Er hat sie etwa sechsmal neu geschrieben und jedesmal sehr erweitert. Die letzte und umfangreichste Fassung hat er nur wenige Jahre vor seinem Tod (1824) fertiggestellt, und diese letzte Handschrift in mehreren Bänden liegt im Stiftsarchiv zu Einsiedeln. Die «Religionsgeschichte» besteht aus einem ersten Teil, der die allgemeine Geschichte des Christentums und des kirchlichen Lebens in unserem Lande von den Anfängen bis etwa ins Jahr 1820 bringt, dann folgen in 14 «Abhandlungen» die Geschichte der einzelnen Kirchgänge und Klöster des alten Landes Schwyz[18]. Uns interessiert hier die 4. Abhandlung: «Denkwürdigkeiten der Kilchhöri Mutahthal», woraus die folgenden Abschnitte stammen.

1) «Von den Marchen der Pfarrey Mutahthal in den alten Zeiten»

«Nach dem ältesten in Bezug auf diesen Gegenstand existierenden authentischen oberkeitlich confirmierten Document im Mutahthal aus dem Jahre 1556, sind folgendes die Marchen der Pfarrey Mutahthal:

1. *gegen Kirchgang Morsach von Seiten Riemenstalden: am Blümiberg obem Rothen Balm zwischen der Färlen und Goldplang durch bis das Wasser gen Mutahthal rinnt; von dannen uf an die First, und der First nach gen Tröhligen, die hört gen Morsach. Da dannen an die Steinstooß an das Eigenthum, Weid und Berg Zingel genannt, und Bluomenbühl durch an obersten Utten, so dermal dem Lienhard Nidrist gehört; da dannen bis zu vorderst ins Selgis, beim Ausgang des Mutah-Thals, wo keine Häuser mehr und die beidseitigen Berge nahe zusammen reichen schwizwärts, an die Mutah, wo der Klingentobelbach auf der anderen Seite in die Mutah flüßt.*

[17] Pfarrer und Kommissar Thomas Faßbind: geboren 1755 zu Schwyz, zum Priester geweiht in Konstanz 1778, 1783 Kaplan am Frauenkloster St. Peter in Schwyz, 1794 Kaplan in Seewen SZ, 1803 Pfarrer von Schwyz, 1824 gestorben zu Schwyz. (W. Keller, 200 Jahre Pfarrkirche zu Schwyz, 1974. Ochsner Martin, MHVS 32/1924/1–187).

[18] Der 1. Teil der Religionsgeschichte ist ziemlich wertlos (kritiklose Wiedergabe sämtlicher erreichbarer Kirchengeschichtsschreiber über das, was das Land Schwyz betrifft); umso wertvoller sind die Abhandlungen über die einzelnen Kirchgänge und Klöster, weil er hier selber den Archiven und Überlieferungen nachgegangen ist.
Siehe dazu eine handschriftliche Darlegung über die 6 verschiedenen Fassungen Faßbinds, von P. Rudolf Henggeler, im Stiftsarchiv Einsiedeln. – Dem Stiftsarchiv sei hier der beste Dank ausgesprochen für die Herstellung und Überlassung von Fotokopien aus den Schriften Faßbinds.

2. *gegem Kirchgang Schwiz: dem vorgedachten Klingenbach nach und uf der Velswand und Fluo nach an den vorderen Oberberg, und da dannen den Eignen Gütern nach unz an Heüberg, da dannen gen Krüz und Bissisthal, ist alles im Kreis und Zechnden zu Mutahthal und derselben Pfarr zugehörig. Alle Güter in diesen Zihlen sind dem Pfarrer den Zechnden schuldig, und von jeder Kuhwinteri ein Angster, das auch von denen muß bezahlt werden, die nit im Mutahthal sitzen, aber Güter daselbst haben.*[19] *Ausgezogen aus dem alten Kilchenbuch.»*

Es macht allen Anschein, daß Pfarrer Faßbind das obenstehende ziemlich wörtlich aus dem Original abgeschrieben hat. Daraus erhellt vor allem, daß die heute noch bestehende Grenzziehung zwischen den Kirchgängen Muotathal und Morschach auf dem Stoos, und zwischen den Kirchgängen Muotathal (damals noch mit Illgau zusammen) und Schwyz und Iberg, samt der entsprechenden späteren Grenzziehung der alten Viertel und der neuen politischen Gemeinden, eine uralte Sache ist, die weit in die alte Zeit der ersten Kirchengründungen zurückreicht.

2) «Von den Rechten, Beschwerden und Emolumenten des Pfarrers»[20]

«Aus dem mir gütig anvertrauten Kirchenbuch vom Jahre 1556 und von Herrn Pfarrer Eüer sel. verfaßten Pfarrbuch hab ich noch folgende Artikel hier zu bemerken und beizufügen.

Erstens welche Güter und Berg Zechnden tragen und wievil.

Es gehört dem Pfarrer von jeder Kuhwinterig 1 Angster.

1. *Jakobs Murers Berg ufm Stoos tragt 4 Kühewinterig. der Uten 8. der unterst Uten 8. die Kuzenen 5. Jakob Murers Berg 8. und zwei im Bissisthal.*
2. *Hans Ulrichs Berg im Bissisthal 9. Hans Blasers Berg 6. Hauptmann Baschi Büelersberg 3. Marti Bürglers Berg hinden am See 6. der Dürrboden 4. Vogt Ballisser Härigs Berg 5.*
3. *auf Kreüz. Marti Stadlers Berg 6. der Krüzbühl 9. das Frutli 2. die Teüfdollen 3.*
4. *aufm hintern Oberberg. Cunrad Detligs Berg 15. Jostzmatt 3. das Endi 6.*
5. *aufm vordern Oberberg. im Kaltenbrunnen 6. das Moos und Müllerz 9. das Ebnet 9. der Zimmerstalden 9. des alt Ammann Redigs Zimmerstalden 4. Hauptmann Grünigers Berg 6. der Buochgründel 6. Hauptmann Heinrich Büelers Berg 6.*
6. *Boden-Güter, die äußere Besitzer haben:*
   Kaspar Ziebrigs Großmatt 15. Klostergut. die Gizinen 10. des Jakob uf der Murs Matten am Ried 8. die Hessigen 9. die Güntern 6. das Selgis 4. der Büelerigen hinter Yberg 2. der Saum im Bissisthal 9. zu Krüz Hans Studigers Berg die Teüfdollen und der Himmelbach 18. des Azarias Dörigs Berg am Oberberg 9. Hauptmann Ruodi Redigs Berg 12. Vogt Wigants Fallenfluo 15. der Tristel 10. Cunrad Heinrich Ab Ybergs Tristel 13. der Berg am Krüz Rietenbach genannt 6.

Macht in Summa Gl 1 Schilling 22. *ausgezogen aus dem Kirchenbuch.»*

Als ich vor einigen Jahren noch am Anfang meiner Forschungen über die Geschichte des Muotathals stand, erschien mir diese Aufstellung völlig unverständlich und auch geschichtlich wertlos: lauter unbekannte Namen . . . Seit dem ich aber mit zunehmender Urkundenfülle die Geschichte der einzelnen Liegenschaften im Thal und auf Illgau zusammenzustellen versuche, enthüllt sich diese Aufzeichnung

[19] Die hier aufgeführten Flurnamen findet man auf der Neuen Landeskarte 1 : 25 000. «Blüemiberg» = Blüemberg; «Steinstooß» = Stoos; «Bluomenbühl» = Blümlisegg; «Utten» = Utenberg; «Eigen Güter» = private Liegenschaften, im Gegensatz zu Allmeinden; «unz» = bis; «Angster» = alte Geldwährung kleinsten Wertes; «Küöwinterig» = Schätzungswert eines Bauernbetriebes nach der Zahl der Kühe, die er mit dem im Sommer gesammelten Heu zu überwintern vermag.

[20] «Beschwerden» = Lasten und Pflichten; «Emolumenta» = Nutzen, Bezüge, Einkünfte.

Faßbinds aus dem verlorenen Kirchenbuch als überaus wertvolles ältestes Liegenschaften-Verzeichnis, und die meisten hier genannten Besitzer kamen in alten Gülten und anderen Urkunden zum Vorschein! Ich kann hier wegen der Fülle des Materials keine Belege anführen, sondern muß auf eine später einmal erscheinende Geschichte der Heimwesen im Muotathal und auf Illgau verweisen. Nur soviel sei hier vermerkt: es zeigt sich in diesem Verzeichnis eine letzte Spur der ehemaligen Besiedlung des Tales von Schwyz aus; etliche Güter gehören immer noch «Äußeren», während sie später alle in die Hände von Einheimischen kamen.

3) «Verschiedene Verpflichtungen des Pfarrers 1556»[21]

« 1. *sollen die Thalleüt den Sigrist wählen mit Rat des Pfarrers, der ihm 7 Pfund zu geben schuldig ist.*[22]
2. *soll er die Pfrund-Güter in Ehren erhalten in Hägen, Buen, oder wer die im Lehen hat. Er soll mit keinem Roß weder Heu noch Gras äzen, und die Streüi nit abziechen, sondern uf den Pfrund-Gütern bruchen. Von diesen Güöteren soll der Pfarrer all Jahr 20 gl an die Zimmer verwenden. Auch soll er keinem Bei- oder Hintersassen die Pfrundgüter verlehnen.*[23]
3. *soll der Pfarrer die Pfrund selbst besitzen,*[24] *und die Thalleüt bliben lassen by all ihren Fryheiten, Gerechtigkeiten, guten Gewonheiten, wie von altem har, und keine Nüwerung machen, noch sie anders drängen.*[25]
4. *soll der Pfarrer die Papst- Bischof- und andere Stüren, so auf die Killen geleit wurden, ganz usrichten, und falls den Thallüten desstwegen einst Schaden zugieng, mögen sie das mit all der Kilchen Nuzen wenden, ohne des Herren Widerred.*[26]
5. *mögen die Thalleüt dem Pfarrer einen Mann zugen (= zugeben), der ihm helf, und von einer Fronfasten zur anderen sin Gebühr bezalen, auch Ufsicht über die Güter trage, daß die Kilchgnossen in keinen Schaden kommen.*[27]
6. *soll der Pfarrer die Pfarrey niemandem versezen, lichen (= leihen), verwechslen, verenderen, noch einen anderen Lütpriester an sin Stat sezen, als mit Gunst der rechten Lehenherren – des Landtammanns und Rath ze Suits – und der Kilchgnossen.*[28]
7. *wenn der Pfarrer für etwas Zits us billigen Ursachen von der Kilch sich entfernen wollte, mag er das mit Gunst der Kilchgnossen tun, doch soll er ihnen einen Lütpriester sezen, mit dem sie versorgt sygen zum Leben und Sterben, und der sie in allen Sachen halte, wie vor geschrieben.*

[21] Schwyz 1519: Es werden nun im einzelnen die Leistungen des Pfarrers aufgezählt, die er gegenüber der Pfarrkirche zu erfüllen hat . . .

[22] Schwyz 1519: Die Kirchgenossen haben nach dem Rat des Pfarrers den Sigristen anzustellen . . .

[23] «Hägen» = Zäune erstellen; «Buen» = düngen; «Zimmer» = Gebäude; «äzen» = etzen, abweiden; «Streüwi nit abführen» = solche Vorschriften bzw. Klagen findet man heute noch im «Land- und alpwirtschaftlichen Kataster»!
«keinen Beisaß» = eine sehr frühe Bezeugung der Beisaßen-Frage!

[24] Schwyz 1519: der Pfarrer verpflichtet sich, die Pfründe in eigener Person zu versehen; eine Vertretung durfte nur mit Zustimmung der Lehensherrschaft oder im Krankheitsfall vorkommen, wobei die Vertretung zu Lasten des Pfarrers ging . . .

[25] Schwyz 1519: dann folgen als allgemeine Richtlinien die bekannten Verse von der Wahrung der alten «Fryheiten, Rechtungen und guoten Gewonheiten alls sy von allterhar kommen sindt . . .»

[26] Schwyz 1519: Sämtliche der Kirche vom Papst oder Bischof auferlegte Steuern soll der Pfarrer aus seinem Pfrundeinkommen ausrichten . . .

[27] Damit ist das Amt eines Kirchenvogts gemeint. Zur Gebühr, die von einer Fronfasten zur anderen zu bezahlen ist, vgl. Schwyz 1519: Der Pfarrer soll zum ersten jedes Jahr der Kirche 50 Pfund geben . . .

[28] Siehe Anmerkung 24.

8. *soll der Pfarrer nie übernacht usbliben ohne Erlaubnus des Merteils der Kirchgnossen.*[29]
9. *wegem Verwahren soll man dem Pfarrer nit mehr ze gen (= geben) schuldig syn als dry Schilling. Der Pfarrer soll gegen jeder kranken Person sin best mögliches tun; und wenn ein Person des hl. Hochwürdigen Sakraments begehrte, soll niemand daran versumt werden.*[30]
10. *es ist von altem har der Bruch gsyn, daß ein Herr das Weter gesegnet hat, von einem hl. Kreüztag zum anderen; all Sunntag aber und gebahnte Fyrtag soll er mit dem Hochw. Sakrament vor die Kilchthür hinusgahn, das Weter zu segnen.»*[31]

4) Schlußbestimmungen des Kirchenbuchs

«Wil wir als die rechte Lehenherren[32] *einen jeden Kilchherren in unseren Frid und Schirm nehmmen, soll sich ein jeder Pfarrherr williglich ergeben, ob ein Kilchherr mit jemand in Mutahthal, oder im Lande Suites, oder mit einem anderen in unseren Gebieten, oder sie mit ihm zu Stössen*[33] *kämen, von Sachen wegen das wäre – wofor Gott syge – und daß ein Kilchherr deßhalb in einige Bußen freventlich verfiel, soll ein Herr uns als den rechten Lehenherren zu jeder Buß wie jeder andere in unserm Land Recht by minen Herren nehmmen, und sich versprechen für kein ander Recht zu zitieren.*[34]

Es soll auch kein Pfarrer keine weltliche Person vor kein geistliches Recht laden, sondern by den Herren ze Suits Recht nehmmen und geben, in allen rechtmäßigen Sachen, ohn alle Gefährde.[35]

Actum und Confirmatum vor Landammann und Rath ze Suits uf Bitt und Verlangen Herrn Rathsherren und Sibner des Mutathaler Viertels des Ehrsamen und Wisen Hans Büölers im Mutatthal gesessen, in Namen und wegen unseren lieben Land- und Thalleüten durch eine offentliche Urkund geben Anno 1556».[36]

5) «Verpflichtungen des Pfarrherren»[37]

«1. soll er alle Tag, wenn er gesundheit- und geschäftehalber kann, den Gottesdienst halten, und wenn er meh als ein Tag ussert der Kilche Meß hält, soll man ihm 1 Gulden abziehn.

[29] Anmerkung Faßbinds: «Man fragt sie heut nicht mehr.»

[30] Schwyz 1519: Die Entschädigung der Versehgänge soll nach einem besonderen Rodel ausgerichtet werden . . .

[31] Schwyz 1570: Zum siebenten soll der Pfarrer das Wetter mit dem heiligen Sakrament unter der Kirchtüren segnen, wie es schon bisher der Gebrauch war . . . Anmerkung Faßbinds: «ist jetzt verboten». «gebahnte Fyrtäg» = Feiertage = mit dem Bann (= Buße) belegt bei Versäumnis.

[32] Siehe Anmerkung 8.

[33] «Stöß» = Anstöße, Streitigkeiten.

[34] Schwyz 1570: Der Pfarrer erklärt, da er von seinen Lehenherren unter den Schirm des Landes genommen worden sei, so wolle er sich in allen rechtlichen Fragen an Recht und Gericht des Landes halten und an kein fremdes geistliches oder weltliches Gericht gelangen, außer wenn es ihm selbst ans Leben ginge . . .
Anmerkung Faßbinds: «hoc aperti (!) Regi(mini) Ecclesiae et immunitati contrarium est et contra Concilii Tridentini decreta!» = dies widerspricht dem klaren Kirchenrecht und der Immunität (= Gerichtsprivileg der Geistlichen) und ist gegen die Beschlüsse des Konzils von Trient.

[35] Anmerkung Faßbinds: «hic Rhodus, hic salta!» = hier ist Rhodus, hier tanze! Altes Sprichwort mit dem Sinn: Probier, ob es dir gelingt! «ohn all Gevärde»: alte Formel in Urkunden mit vieldeutigem Sinn je nach Zusammenhang.

[36] Zu Hans Büeler siehe Anmerkung 6.
«actum et confirmatum» = gegeben und bestätigt . . .
Anmerkung Faßbinds: «Tag und Monat sind nicht angezeigt.»

[37] Schwyz 1519: Der Pfrundbrief regelt weiter die eigentlichen seelsorglichen Verrichtungen des Pfarrers . . .
Schwyz 1570: Die Punkte 3 – 5 regeln die seelsorglichen Pflichten des Pfarrers . . .

All Wuchen soll er einmal in der Klosterkilch Meß han, für den Gang aber soll man ihm 1 Bazen gen.[38]

2. *an Sonn- und Festtagen soll er predigen, oder sein Helfer, und all Sonntag nachmittag Kristenlehr halten.*
   Auch alle krist-kathol. Kirchenbräuch, Übungen und Andachten vor- und nachmittag, wies von altem har üblich gewesen, halten und beobachten[39]*, mit Krüzfahrten*[40]*, Prozessionen, Verwahren bei Tag und Nacht*[41]*, die Alpen versegnen etc.*
3. *soll er das hl. Vaterunser, Ave Maria und den kristl. apostol. Glauben, die 10 Gebothe etc ab der Kanzel verkünden*[42]*. Auch für geistl. und weltl. Stand nach aller Gebühr Gott bethen*[43]*, jtem die Jahrziten begahn. Und all Mondtag den Wuchenzedel*[44] *verkünden. Was die Jahrziten der Altvorderen der Kilchgnossen betrifft, soll sie der Pfarrer nach kristl. Ordnung begehen; davon ist man ihm nüt schuldig, als was einer gern thut und was die Gestift im Jahrzitbuch wisen*[45]*.*
   Von einer Gräbden, Sibend und Dreißigst[46] *gehören dem Pfarrer 5 Schillig, und wenn er das ganz Jahr all Mondtag übers Grab bethet, 1 Gulden.*
4. *die Predigen hat er zwar all selbst zu bestellen, wenn er aber einen Frembden ruft, muß er ihn verkösten.*[47]
5. *all Mondtag, das ganz Jahr, soll er den Armen ein Allmosen geben. Jedem der ein neües Haus baut, Schildt und Fenster zahlen.*
   Jedem Vater das 10. Kind aus der hl. Tauf heben.

[38] Das Killenbuch stammt aus dem Jahre 1556 – das Frauenkloster aber stand 1530–1580 leer: Ob diese Vorschrift trotzdem galt oder aus einer späteren Zeit stammt?

[39] Schwyz 1570: Zum Beschluß soll ein Pfarrer verpflichtet sein, all die christlichen Gebräuche, die unsere Altvorderen im Brauch hatten, und die von Regierung und Kilchgnossen nachmalen für gut angesehen haben, zu tun und zu halten . . .

[40] Schwyz 1519: Die Verpflichtung des Pfarrers zur kostenlosen Durchführung von Kreuzgängen wird festgehalten . . .

[41] Schwyz 1550: Der Rodel enthält eine Verordnung des Rates über die Gebühren bei Versehgängen . . . damit sich jedermann wüsse zu verhalten und die Lüt arm und rich allenthalben desto minder überschätzt werden . . .

[42] Schwyz 1570: Weil mancherlei frömbds Volch us lutherischen Landen zu uns kommen, welche diese Gebete nicht kennen, wie das heilig Vater unser, das Ave Maria, der christliche Glauben und die zechen Gebote, die doch ein jetlicher Christenmensch wüssen sellte, da selli der Pfarrer schuldig sin, alle Sonntage durch das ganze Jahr um, dem gemeinen Volch dieselbigen am Kanzel vorbetten, wie dann das selbige von alterhar Gebruch war . . .
Im Jahrzeitbuch Muotathal von 1567 sind auf Seite 2 auf einem eigenen Blatt ziervoll eingeschrieben «das helig Vatter unser», «der englisch Gruß» und «der Glauben» in einer altertümlichen deutschen Fassung (das «Gegrüßt seist du Maria» noch ohne den Zusatz «Heilige Maria Mutter Gottes»): offenbar um dem Pfarrer das Verlesen dieser Gebete ab der Kanzel zu erleichtern . . .

[43] Schwyz 1570: Zum nünten soll ein Pfarrer nach der Predigt auf der Kanzel für Lebende und Tote beten . . .

[44] Wuchenzedel = was die Woche hindurch an Kirchenfesten, Heiligentagen, Totengedächtnissen etc. einfällt.

[45] Schwyz 1519: Der Pfarrer soll jedermann, sei es arm oder reich, seine Jahrzeit, Begräbnis, Siebent und Dreißigst verkünden und die Gräber wysen, wie es von alter har kommen ist . . .

[46] Gräbden = Begräbnis, Siebent = Gedächtnis am 7. Todestag, Dreißigst = Gedächtnis am 30. Todestag. Die Gräber wysen = nach der Gedächtnismesse in Prozession die betreffenden Gräber aufsuchen – (heute noch mancherorts üblich unter dieser Benennung; im Muotathal Sache und Name abgegangen).

[47] Die Punkte 4 – 7 entsprechen dem, was Pfarrer von Euw unter dem Titel «Die onera temporalia des Pfarrers» zusammengestellt hat, doch scheint die Fassung Faßbinds dem Urtext eher zu entsprechen.
Die Vorschriften über die Bezahlung von Schild und Fenster an jedes neue Haus und über die Taufe des 10. Kindes wären gewiß ein Kapitel mittelalterlichen Lebens, das noch reich ausgemalt werden könnte; doch mir fehlt das entsprechende Material.

6. *die Schützengaben entrichten.*
auf eigne Kösten den Zechnden sammlen lassen.
die Wehri-Stür ushalten.
7. *soll der Pfarrer auf sine eigne Kösten sein Heü sammlen, buen, und all Häg auf den Pfrundgütern machen und unterhalten, ein Stuk Brunnenleite machen lassen, auch das Pfarrhaus und alle Gebäude auf den Pfrundgütern in ehrlichem Zustand erhalten, doch muß der Pfrundvogt die Schindlen zu den Tächeren anschaffen. alles laut des Briefs 1556.»*

6) *«Was dem Pfarrer im Thal für Zechnden gebührt»*[48]

«1. soll jeder das zechend Viertel von Nußen, Birnen, Öpflen, Räben, und was zu Schwiz Obst ist verzechenden, item die zechende Garbe, die zechende Handfel Hauf, daß er Gott und der Welt genügen kann»[49].

2. *des Lammerzechndens halb soll jeder das zechnd Winterlamm zechnden, das von einem St. Johannistag zum andern wird, und sie tränken bis angends Aprils, und sie nit schären. Käm einer nit ufs zechend, soll ers anstehn lan bis ufs folgend Jar, oder sich mit dem Pfarrer abfinden. So auch wenn er Schaf verkaufte.*[50]
Von jedem tragenden Haupt Rindvieh 1 Angster.
Von jeder Feurstatt 2 Angster. Von jedem Hausgarten 2 Angster.
Dieser Zechnden verfallt auf S. Thomas Fest am 21. Christmonat.»[51]

Man könnte sich lustig machen über den Abschreibefehler Faßbinds beim Zehnten Nr. 1 «und was zu Schwiz Obst ist», wo es bei von Euw wohl richtiger heißt: «was zweyets ist» (= aufgepfropft), aber man darf dabei nicht vorbeisehen an dem wichtigen Hinweis, der in diesem Abschreibefehler sich enthüllt: offenbar hat Faßbind das Original von 1556 vor sich gehabt, das er bei dieser Stelle nicht richtig entziffern konnte; in den Annotationes hat Pfarrer von Euw wohl das gleiche geschrieben wie in seiner Abschrift vom Kirchenbuch, und es steht da ziemlich deutlich zu lesen: «was zweyets ist!» Man darf sogar vermuten, daß im Urtext noch

[48] Schwyz 1519: Der Umfang der Leistungen, welche die Pfründe gegenüber dem Pfarrer zu erfüllen hat, wird nicht weiter umschrieben; es wird vorausgesetzt, daß der Pfarrer einfach den Kirchenzehnten zu genießen hat, dessen Umfang allgemein bekannt und unbestritten war . .
Schwyz 1570: Was die Einziehung des Kirchenzehnten betrifft, so hat eine Kommission dessen Höhe festzusetzen, ihn gegen Entgelt einzuziehen, und den bereinigten Betrag dem Pfarrer abzuliefern . . .
Im Muotathaler Kirchgang hatte der Pfarrer laut Ausführungen von Pfarrer von Euw den Kirchenzehnten selber einzuziehen; offenbar war er nicht so ergiebig wie in Schwyz, daß aus dem Einzug ein Geschäft zu machen war . . .

[49] Handfel Hauf = Handvoll Hanf «daß er Gott und der Welt genügen kann» = eine oft vorkommende Wendung, die auf die Gewissenspflicht hinweisen will.

[50] Schwyz 1519: Der Pfarrer soll der Kirche auf St. Martin 7 rheinische Gulden geben als Ausgleich für den Lämmerzehnten . . .
Der Lämmerzehnt scheint im Lande Schwyz eine wichtige Sache gewesen zu sein, denn auch das Landbuch enthält eine Verordnung darüber, aus dem Jahre 1504 (Seite 152, fol. 30), und aus dem Jahre 1391 stammt eine Urkunde im Archiv Schwyz, wonach ein Peter Köl von Schwyz den Lämmerzehnten von Schwyz als Manneslehen auf Lebenszeit erhält von Peter von Thorberg, Burgherr zu Rheinfelden (Oechsli, Anfänge 1891, Regest 781). Die neuesten Ausgrabungen vom Sommer 1981 auf der Karretalp im Muotathal bestätigen die Urkunden von 1421 über diese Alpen, wonach damals die Schafhaltung die überwiegende Wirtschaftsform unseres Landes war (Geschichtsfreund 136, 1983, S. 159 ff).

[51] Der Thomastag am 21. Dezember, Tag der Wintersonnenwende, reicht mit seinem vielfältigen Brauchtum (Verdingtag, Lostag, Arbeitsabschluß . . .) in uralte Zeiten zurück (Lexikon für Theologie und Kirche X 157: Thomastag).

das althochdeutsche -o- vorhanden war «zweyots» oder ähnlich, was Faßbind dann zu seinem Irrtum verleitete: «Was zu Schwiz Obst ist».

Im übrigen muß man den Urtext des Killenbuches wohl selber aus den beiden vorliegenden Auszügen zu ermitteln suchen.

Pfarrer von Euw fügt dann noch eine bewegte Klage bei über das schwere Los eines Pfarrherren im Muttathaal, wenn er den Zechnden selber einsammeln muß bei den «Bauren» . . .

7) Von den Marchen des Kirchgangs Yllgow

«Schier durchgehends sind die Marchen der Pfarrei Yllgow von ihrer natürlichen Lage selbst bestimmt, weil sie von 3 Seiten her von Osten, Süden, und Westen durch steile Felswände hoch über alle ihre Umgebungen erhoben ist; so bestimmen diese Abgründe ihre Grenzen schier überall, gegen Mutahthal, und gegen Schwiz, soweit die Fallenfluo sich ausdehnt.

Nur gegen den Hessisboler Alpen hin, und gegen der Stelle, die Bäch genannt, ist man nicht ganz im Klaren. Schwiz behauptet, daß das Geländ, Weiden und Berge, was herseits des Klingentobelbachs (der am Schejenstock entspringt) ligt, bis auf alle Höhn und Bergfirsten gegem Kirchgang Yberg, zur Pfarrei Yllgow gehören. Allein diesem widerspricht das Kirchenbuch im Mutahthal gänzlich, welches das einzige zu diesem Zweck noch vorhandene Dokument ist, das Glaube verdient, teils wegen seinem Alter – es ist geschrieben 1556 – teils weil es sich auf ein noch älteres beruft, und auch weil dieses Buch mit all seinen Artiklen durchaus bestätet und ratificiert worden vor dem dreifach gesessenen Landrat zu Schwiz.

Nun heißt es in diesem Buch inbetreff der Pfarr-Marchen zwischen der Pfarr Schwiz und Yllgow an den benannten fraglichen Stellen also: «Dem Klingenbach nach hinauf an den vorderen Oberberg und da dannen den eignen Gütern nach unz an Heüberg ist alles im Kreis und Zechnden zu Mutahtal». Vom Oberberg bis an Heüberg ists eine große Strecke Lands, wohl 3 Stunden lang, weil viele Tiefen und Höchen entzwischen liegen, und der eigentliche Heüberg ennert den Hessisboler Firsten auf der abhaltigen Seite gegem Mutahthal liegt. Zu mehrerer Klarheit aber sind die Eignen Güter, ober welchen die Pfarrmarch durchgeht und an Heüberg sich hinziechet, alle namentlich genennt und bestimmt, als 1. aufm vordern Yllgow: die Weid Oberberg, der Kaltbrunnen. das Moos und Müllerz. das Ebnet, der Zimmerstalden. des alt Ammann Reding Zimmerstalden. des Hauptmann Grüningers Berg ohne Name. der Buochgründel. Hauptmann Heinrich Büelers Berg. 2. aufm hintern Yllgow: Cunrad Detligs Berg, der Name ist nicht angezeigt. Jostzmatt und das Endi.

Was also ob diesen Gütern und Weiden liegt, so auch die Bäch, bis auf die Hessisboler Firsten und Schneeschmelzinen, hierwerts liegt, vom Schejen-Spitz an, der auf der Yberger Egga emport ragt, den Berggräten nach, bis an die Spejrbrechen – (Scheidwand und äußerste First gegem Mutahthal), und vom Schejen Spitz wieder lingks dem Grat der Yberger Egg nach, bis an die Rothenfluo auf der abhältigen Seite hierwerts, gehört alles in die Pfarrei Schwiz, selbst die hierwerts liegenden Hessisboler Weidgäng Prestenburg, Laucheren usw samt der Kapelle.»

Man vergleiche dazu folgende Meldung aus Dettlings Geschichtskalender (3. Dez. 1899): »1808. Statthalter Abyberg wird ersucht, sich näher zu informieren, ob Hessisbohl in die Pfarrei Schwiz oder Iberg oder Illgau gehöre, und wohin Hessisbohl pfarrgenössig sei.»

Wo ist das Original?

Wie aus dem Bisherigen hervorgeht, hat noch Pfarrer Faßbind das Original dieses Killenbuches von 1556 in Händen gehabt, und zwar aus den Händen des damaligen Siebners Josef Franz Anton Suter vom Tristel (+1819), den er in seinen Schriften mehrmals als einen vorzüglichen Mann bezeichnet, der ein großes geschichtliches Wissen besitze und der eifrig alte Sachen sammle. Die Siebner verwahrten ihre Schriften in der sogenannten «Sibner Trucke», einem Holzkästchen mit Verschluß. Diese Sibner-Trucke des Muotathaler Viertels ist nun erwiesenermassen im Dezember 1879 beim Brand des Wohn- und Sägegebäudes des damaligen Gemeindepräsidenten Franz Anton Schelbert in der Balm (genannt «der Sage Herr») ein Raub der Flammen geworden, und wir müssen annehmen, daß unser Killenbuch von 1556 darin mitverbrannt ist, denn es ist bisher nirgendwo mehr aufgetaucht. In den Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 1961 hat Josef Kessler in seinem Bericht über die Ausgrabung der Ahaburg (Seite 191 in der Fußnote 15) die Akten über diesen Brandfall veröffentlicht und Klage geführt über diesen Verlust. Bisher konnte allerdings niemand ermitteln, was denn im einzelnen für Urkunden dort verloren gegangen sind; nun kann man wohl mit Sicherheit sagen, daß eine davon dieses Killenbuch von 1556 war.[52]

Aus den Auszügen des Pfarrers von Euw geht vervor, daß er seinerzeit eigens eine Abschrift dieses Killenbuches für das Pfarrarchiv anfertigte, damit der Pfarrer auch selber jederzeit Einblick nehmen könne in den Wortlaut der vielfältigen Vorschriften und nicht auf die allenfalls parteiische Auskunft der Gemeindevorsteher angewiesen sei ... Aber auch von dieser Abschrift fehlt jede Spur; fast könnte man meinen, daß bereits Pfarrer Faßbind diese Kopie nicht mehr vorfand, und daß auch Professor Osenbrüggen seine Kenntnisse nur noch aus den Annotationes bezog ... Auf jeden Fall ist diese Kopie heute im Pfarrarchiv Muotathal nicht mehr zu finden, und auch schon 1945 ist in dem damals von Pater Ezechiel Britschgi OFM Cap erstellten Inventar dieses Archivs diese Kopie nirgendwo erwähnt.

Umso mehr Wert erhalten also diese Auszüge von Pfarrer von Euw und Pfarrer Faßbind, die uns doch einen wesentlichen Teil des Inhalts in getreuer Weise erhalten haben.

[52] Ein letztes «Lebenszeichen» von unserem Killenbuch finden wir in dem Jahre 1871 im Band I des Grundbuches Muotathal von 1873 im Notariat Schwyz, wo auf der ersten Seite als Vorbericht die Beifügung einer Eingabe des Pfarramtes Muotathal zu lesen ist:

«Der titl. Kapitalbereinigungskommission diene zur Kenntnis, daß auf allen Gütern der Gemeinde Muotathal und Jllgau als Pfrundeinkommen Zehnden haftet:

1. von jedem trägenden Rinderhaupt 1 Angster.
2. von jeder Feuerstatt 2 Angster, und von dem Hausgarten 2 Angster.
3. das zechende Gitzi alle Jahr.
4. die Lämmer sollen auch gezehndet werden von Johannistag zu Johannistag.

Auf den meisten Heimwesen ist obgenannter Zehnten im Verlauf der Zeit auf die Amtsdauer eines jeweiligen Pfarrers verakkordiert worden, jedoch unvordenklich der Forderungen eines nachfolgenden Pfarrers. Auch läßt sich nicht wohl ermitteln, welchen Geldwert der vor 6 oder noch mehr Jahrhunderten stipulierte Angster heutzutage habe; darum denn auch die Kapitalsumme des betreffenden Zehndes auf den einzelnen Gütern sich nicht bestimmen läßt.

Oktober 1871. Balthasar Rickenbach, Pfarrer.»

Wie ist der Inhalt dieses Killenbuches von 1556 zu bewerten?

Das Verhältnis von Kirche und Staat hat geschichtlich die vielfältigsten Formen angenommen und ist auch heute in dauernder Bewegung. Zu einer angemessenen Bewertung von vergangenen Formen muß man ja gewiß vom Vergleich mit heutigen Zuständen ausgehen, man muß aber auch die damaligen Voraussetzungen berücksichtigen. Und auch dann kann man noch in vielerlei Dingen geteilter Meinung sein. So liegen auch hier zwei gegensätzliche Stellungnahmen vor, die einem immerhin helfen können, eine angemessene Bewertung dieser Vorschriften des Killenbuchs von 1556 zu finden, die für heutige Begriffe eher fremd anmuten.

In der «Geschichte der katholischen Kirche in der Schweiz» von Pater Theodor Schwegler (Stans 1943) heißt es S. 128 ff: «Die Eidgenossen auf den Pfaden des Staatskirchenturms. Im frisch eroberten Aargau und Thurgau und in den inzwischen gewonnenen ennetbirgischen Tälern wollten die Eidgenossen nun selber einmal die Herren spielen; daher machten sie aus den eroberten Gebieten Vogteien ... und in kirchlicher Hinsicht übernahmen sie die ganze Rechtslage, wie sie die Habsburger und die Herren von Mailand geschaffen hatten, samt allen Mißständen und Übergriffen... im Zugreifen gelehrige Schüler der anderen Herren und Fürsten, im Schenken und Spenden im allgemeinen schon weniger hochherzig und großzügig als jene .. das Streben, die Kirche zu bevormunden und zu bevogten, schien immer wieder die Erbsünde der weltlichen Machthaber zu sein. Diesen Weg des Staatskirchentums ging Zürich in aller Entschlossenheit ... Mit den Städten wetteiferten im Staatskirchentum die Länder ... So kamen sie mit der Zeit zu einer ansehnlichen Zahl von «Freiheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten» ... außerdem gab es noch «lobliche Harkommen und Gewonheiten»... Um all dies zu sichern, scheuten die Räte auch den Weg nach Rom nicht, und sie verstanden es trefflich, die militärischen Verträge mit den Päpsten in diesem Sinn auszunützen».

Eine etwas andere Bewertung finden wir bei Willy Keller in seinem Beitrag zur «Festschrift Oskar Vasella» 1964: «Man spricht gern vom Staatskirchtum der alten Eidgenossenschaft. Mit gewissem Recht. Aber wer gab den Anstoß dazu? War es nicht die römische Kurie selber, welche damals die Eidgenossen mit kirchlichen Vorrechten förmlich überschüttete, um damit Söldner für die politischen Machtkämpfe der Päpste einzutauschen? Das Staatskirchentum der Eidgenossenschaft des 18. Jh. erfloß aus einer absolut verweltlichten Politik der Kirche um 1500 herum. Die Gesinnung aber, die aus unseren Pfarrordnungen spricht, hat mit Staatskirchentum nichts zu tun, sondern ist vielmehr Ausdruck eines verantwortungsbewußten Laientums in der Kirche. Es gehört zu den erfreulichen Erscheinungen dieser sonst so dunklen Zeit, daß so viele Laien einen echten kirchlichen Sinn bewahrt hatten und sich bemühten, in ihren Gemeinden das kirchliche Leben zu erhalten ... sie fühlten sich mitverantwortlich ... und traten ihrer Geistlichkeit mit großem Freimut gegenüber ... Ohne diese tatkräfigen Laien wäre der alte Glaube in der Innerschweiz nicht gerettet worden!»

Zu einer angemessenen Beurteilung des Muotataler Killenbuchs von 1556 müßte man gewiß auch noch die damaligen kirchlichen Zustände des Kirchganges Muotathals etwas besser kennen. Einen gewissen Hinweis gibt uns die Tatsache, daß um 1530 bis 1580 das Frauenkloster leer stand, und daß für die Zeit von 1503 bis 1567 die Pfarrerliste von Muotathal eine Lücke aufweist, die aufzufüllen einfach nicht gelingen will! Vielleicht bringen weitere Forschungen noch einmal weitere Belege zu Tage.